

Teltower Kreisblatt

B 795 Jell 31. 1887



erschient
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags.
Abonnementpreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Postanstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Berlin W. Postamt No. 20
sowie in sämtlichen Kreisen des Reichs
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Postkarte
oder deren Raum 20 Pfennig.

P. 8509 X

Ar. 1. Berlin, den 4. Januar 1887. 31

Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-Anstalten, den Landbriefträgern, und unseren Expeditoren entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert. Die Expedition.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 3. Januar 1887

Bekanntmachung,

betreffend

Aufnahme der Rekrutierungs-Stammrollen pro 1887.
Nachstehende Bestimmungen der untern 28. Sept. 1875 Allerhöchst sanktionirten Deutschen Wehr-Ordnung, soweit sie die Anmeldung zur Stammrolle und die Aufstellung und Fortführung dieser Stammrollen betreffen, bringe ich hiermit den Magistraten und Ortsvorständen in Erinnerung:

§ 23.

Meldepflicht.

- Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.
- Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder, sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zu. Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
- Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung der Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.
- Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
- Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre einen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- Versäumung der Meldepflichten entbindet nicht von der Meldepflicht.
- Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Befestigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

§ 45.

Führung der Rekrutierungs-Stammrolle.

- Die Rekrutierungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren worden sind, eine besondere Rekrutierungs-Stammrolle besteht.
- Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutierungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.
Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.
- In die Rekrutierungs-Stammrolle werden aufgenommen
die innerhalb des Bezirkes, der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 1 und 6),
die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 9);
die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
- Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutierungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
- Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen ersuche ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten, sofort die vorgeschriebenen Anforderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle unter Hinweis auf die im § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vorgesehene Strafen wegen nicht erfolgter Anmeldung zu erlassen.

Diese Aufforderungen sind in den Städten durch die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Ausruf und Anschlag, in den ländlichen Gemeinden in Gemeinde-Versammlungen und durch Anschlag oder auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder zu derselben angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Militärverhältnisse, falls sie nicht bereits in der Stammrolle verzeichnet sein sollten, in dieselbe und zwar bei ihrem betreffenden Jahrgange als Zugang pro 1887 in alphabetischer Ordnung nachzutragen, wozu bei den in der Stammrolle bereits verzeichneten Individuen nur die erfolgte Anmeldung in der betreffenden Kolonne zu vermerken ist.

Die im Jahre 1867 geborenen Militärpflichtigen sind hinter den im Jahre 1866 geborenen, nachdem angemessener leerer Raum zu Nachtragungen gelassen worden ist, aus den in den Händen der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden befindlichen Geburtslisten, mit allen darin vorläufig gemachten Bemerkungen, welche event. noch zu vervollständigen sind, zu übertragen.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung der Zugänge pro 1887 den erforderlichen Raum nicht gewähren oder die dort vorhandenen Formulare überhaupt zur Anfertigung der Stammrolle pro 1887 nicht ausreichen, so ist die Zusendung der benötigten Formulare hier schleunigst in Antrag zu bringen.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domicil-Orte der zugezogenen Militärpflichtigen, sowie der Kreise resp. Aushebungsbezirke, in welchen diese Orte belegen, mache ich den Magistraten und Ortsvorständen bei Aufnahme der Stammrollen noch besonders zur Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel unnützes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, Lauf- und Loosungsscheine, sowie sonstige Beläge sind bis spätestens den 5. Februar hierher einzureichen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch.

Berlin, den 1. Januar 1887.
Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises werden ersucht, die Nachweisungen über die Zwangsvollstreckung überwieferen Rückstände an direkten Communal-, Kreis- und Provinzialsteuern, sowie an Schulsteuern und Schulgeld für die Monate Oktober, November und December d. J. aufzustellen und bis zum 20. d. Mts. hierher einzureichen.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises
Stubenrauch.

Berlin, den 29. Dezember 1886.
Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Intendantur des 3. Corps sind an Vergütung für verabreichte Fouage pro April, Juni, Juli und September cr. zur Zahlung ausgewiesen worden.

Für die Gemeinde	Genshagen	1 Mt.
" " Stadtgemeinde Trebbin	187	95
" " Gemeinde Christinendorf	34	84
" " " Jühnsdorf	73	51
" " " Nunsdorf	34	08
" " " Siethen	157	73
" " " R.-Musterhausen	36	43
" " " Gütergog	18	94
" " " Schöneberg	6	70
" " " Rogis	5	71

Die Gemeinde-Vorstände beziehungsweise den Magistrat zu Trebbin ersuche ich, die Untervertheilung dieser Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten zu bewirken.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubenrauch, Königlicher Landrath.

A m t l i c h e s.

* Am kaiserlichen Hofe hatte die diesmalige Gratulationscour am Neujahrstage durch das gleichzeitig stattfindende 30jährige Militär-Dienst-Jubiläum eine ganz besondere Bedeutung gewonnen. Um 10 Uhr Vormittags empfingen beide Majestäten die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, welche ihre Glückwünsche abstatteten. Darauf folgte die Fahrt zum Gottesdienst nach dem Dome, der nach 12 Uhr sein Ende erreichte. Gleich nach 12 Uhr erschienen zur Gratulation die Hofstaaten, und um 11 Uhr der deutsche Kronprinz an der Spitze sämtlicher kommandirender Generale der deutschen Armee. Der Kronprinz hielt nachstehende bedeutende Ansprache:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser, König und Kriegsherr!
Mit Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät begehrt heute das Heer die Erinnerung an den Tag, da Allerhöchstdieselben vor achtzig Jahren durch König Friedrich Wilhelm III. in die Reihen der Preussischen Armee aufgenommen wurden.
Wiederholt (sag) durfte ich, wie im gegenwärtigen Augenblicke, mit Vertretern des Heeres vor unsern Kriegsherrn treten, und ihm dafür danken, daß er uns in gewaltigen Kämpfen zu herrlichen Siegen geführt hatte.
Bei der heutigen Feier aber bliden Euerer Majestät auf sechszehn vom Frieden reich gegangene Jahre zurück, welche vor Allem der ungehörten Entwicklung und der Kräftigung des nach Gatten und Kampfe wieder ausgerüsteten Reiches gewidmet waren.“

Solche friedliche Arbeit konnte indeß nur gedeihen, weil gleichzeitig Euerer Majestät sachkundige und rastlose Leitung die Schlagfertigkeit des Heeres zu der Vollkommenheit förderte, deren jeder Deutsche Soldat sich mit Stolz bewußt ist. Der Preussische Grundlag, daß es keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer weil Beide eins und zu des Vaterlandes Vertheidigung jederzeit bereit sind, ist durch Euerer Majestät Fürsorge Gemeingut der ganzen Nation geworden. In dieser Wehrhaftigkeit unseres gesammten Volkes liegt die wichtigste Bürgschaft für die Wahrung unseres Friedens.“

So möge es mir heute wie vormem gestattet sein, auszusprechen, daß unser wehrhaftes, einiges Volk in dankbarer Liebe und opferwilliger Treue seinem Kaiser- und Kriegsherrn vertraut, mit freudiger Zuversicht auf ihn als den Wähler des Friedens blüht, und den einmütigen Wunsch hegt, daß Gottes Segen in Fülle auch ferner auf Euerer Majestät ruhen möge.“

Se. Majestät der Kaiser dankte in sehr herzlichen und warmen Worten, gedachte seines Vaters, der vor 80 Jahren in schwerer Zeit ihn in die Armee habe eintreten lassen in der Hoffnung, daß er bessere Zeiten erleben werde. Die Vorsehung habe sie ihn erleben lassen im vollsten Maße und besonders durch die Erfolge, die er mit der Armee gehabt habe. Er danke allen Anwesenden als den Vertretern der Armee und damit der Nation, auch den nicht mehr aktiven Offizieren, die aber an den Erfolgen gewirkt. Se. Majestät umarmte hierauf Seine K. u. K. Hoheit den Kronprinzen, ging alsdann auf den Feldmarschall Grafen Moitte zu, umarmte auch diesen in herzlichster Weise und dankte demselben für seine unvergleichlichen Dienste. Schließlich sprach Se. Majestät die Hoffnung aus, die Anwesenden am 1. Januar 1888 wieder zu sehen. Ihre Majestät die Kaiserin war am Arme Sr. K. Hoheit des Prinzen Wilhelm zugegen.